



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Max Bühler
+41 31 636 59 24
max.buehler@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Attiswil
Dorfstrasse 3
4536 Attiswil

G.-Nr.: 2021.DIJ.4013

07. Februar 2022

Attiswil; Teilrevision Ortsplanung, Umsetzung BMBV, Ausscheidung Gewässerräume, Vorprüfung Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 8. Juni 2021 ist bei uns die Teilortsplanungsrevision mit folgenden Akten zur Vorprüfung eingegangen:

- Baureglement vom 15. März 2021
- Gewässerraum Siedlung, Mst. 1:2'5000 vom 15. März 2021
- Naturgefahrenkarte Siedlung, Mst. 1:2'500 vom 15. März 2021
- Naturgefahrenkarte Gemeinde, Mst. 1:5'000 vom 15. März 2021
- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV vom 15. März 2021

Mit Datum vom 10. September 2021 wurde noch folgender Plan nachgereicht:

- Gewässerraum Gemeinde, Mst. 1:5'000 vom 8. September 2021

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Naturgefahren, Stellungnahme vom 15. September 2021
- Amt für Wald und Naturgefahren, Waldabteilung Mittelland, Fachbericht vom 11. Oktober 2021
- Amt für Wasser und Abfall (AWA), Fachbericht Wasser und Abfall vom 18. Oktober 2021
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung (ANF) und Fischereinspektorat (FI), Fachbericht Fischerei und Naturschutz vom 26. Oktober 2021
- Tiefbauamt, Oberingenieurskreis IV (OIK IV), Fachbericht vom 15. November 2021
- Kantonale Denkmalpflege (KDP), Fachbericht vom 23. Dezember 2021

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Wi-

dersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Mit den nachfolgend formulierten Genehmigungsvorbehalten (**GV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können. Die Bereinigung solcher Vorbehalte verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

Wir ergänzen unsere Ausführungen mit Empfehlungen (**E**) und Hinweisen (**H**), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung verbessern soll.

2. Ausgangslage

Das revidierte Gewässerschutzgesetz des Bundes verlangt von den Kantonen die Ausscheidung von Gewässerräumen an allen oberirdischen Gewässern. Der Gewässerraum steht dem Gewässer zur Verfügung und gewährleistet insbesondere den Schutz vor Hochwasser sowie die natürlichen Funktionen – zum Beispiel als Lebens- und Erholungsraum. Der Gewässerraum ist in der baurechtlichen Grundordnung grundeigentümerverschrieben festzulegen, der Kanton hat dazu die Arbeitshilfe «Gewässerraum» erarbeitet.

In der Gemeinde Attiswil sind noch keine Gewässerräume gemäss Gewässerschutzgesetz festgelegt, dies geschieht nun mit dem vorliegenden Planungsvorhaben. Die Gewässerräume werden dabei in den Zonenplänen Gewässerraum Siedlung und Gewässerraum Gemeinde festgesetzt, ebenso werden nun die Messweisen gemäss der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV; BSG 721.3) umgesetzt. Weiter wird die Naturgefahrenkarte in die Nutzungsplanung integriert.

Das Amt für Wasser und Abfall hat im Fachbericht vom 18. Oktober 2021 keine Bemerkungen zur vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung. Die Kantonale Denkmalpflege hat sich im Fachbericht vom 23. Dezember 2021 positiv zur Teilrevision geäussert. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in der heute gültigen Ortsplanung die Schutzziele des ISOS noch ungenügend berücksichtigt sind. Es wird hier dringend eine Ortsplanungsrevision empfohlen, damit heutige Konflikte zwischen der Nutzungsplanung und dem ISOS gelöst werden können.

Unter Vorbehalt der in folgenden Kapiteln bezeichneten Genehmigungsvorbehalte können wir der Teilrevision der Ortsplanung zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

3. Umsetzung der Gewässerräume Siedlung und Gemeinde

3.1 Darstellung der Gewässerräume

In den Zonenplänen sind die Gewässer aufgrund der grauen Farbe kaum erkennbar. Wir empfehlen dringen diese z.B. in blauer Farbe einzufärben und in der Legende unter den Hinweisen zu kennzeichnen (**E**).

Die Gewässer sind nur schlecht bis gar nicht beschriftet in den Gewässerraumplänen (Insb. Zonenplan Gewässerraum Gemeinde). Die Gewässer sind allesamt darzustellen und gut lesbar zu beschriften, unabhängig davon, ob ein Gewässerraum ausgeschieden wird oder nicht (**GV**).

Der Gewässerraum ist nur auf dem Gemeindegebiet von Attiswil festzulegen. Zur besseren Lesbarkeit kann der Gewässerraum auf einem anderen Gemeindegebiet / Kantonsgebiet hinweisend dargestellt werden (z.B. bei der Siggere) (H).

Das weisse Feld in der Legende ist nicht beschriftet. Diese bezieht sich sowohl auf die ZPP im Baugebiet wie auch auf die Landwirtschaftszone ausserhalb. Dies wird hier nicht neu festgelegt. Der Legendeneintrag ist entweder zu streichen oder genauer zu definieren und unter den Hinweisen aufzunehmen (GV)

3.2 Gewässernetz

Das Gewässernetz wurde überprüft. Der OIK IV stellt dabei noch einige Unklarheiten oder fehlende Gewässer fest.

Generell ist festzuhalten, dass als Grundlage sämtlicher Fliessgewässer die kantonale Gewässernetzkarte (GNBE-Karte) zu verwenden ist. Die tagesaktuelle Version des Datensatzes kann bei der GIS-Fachstelle vom Tiefbauamt bezogen werden (H).

Folgende Gewässer fehlen:

- Namenloser Zufluss in den Wehribach im Gebiet Weid: Das Gewässer ist darzustellen und zu beschriften (GV).
- Teuffelebach: Die zwei Zuflüsse in den Teuffelebach sind darzustellen und zu beschriften (GV).
- Gebiet Rehberg-Gisflüeli: Die Gewässer sind darzustellen und zu beschriften (GV).

3.3 Festlegung der Gewässerräume

Im Erläuterungsbericht ist das Vorgehen der Überprüfung des Gewässernetzes und der Festlegung der Gewässerräume dokumentiert. Nachfolgend nehmen wir gestützt auf den Fachbericht des OIK IV und des ANF und FI zu einzelnen Punkten Stellung.

- Dorfbach oberhalb Attiswil: Der Gewässerraum des Dorfbachs ist nördlich der Siedlung (ab Parzelle Nr. 908) mit 11 m zu schmal ausgeschieden. Die gemessene Sohlenbreite beträgt dort mindestens 2.5 m im Durchschnitt, eher sogar mehr. Selbst wenn das Gewässer als «wenig beeinträchtigt» gilt, erhält man nach der Formel in Art. 41c GSchV einen Gewässerraum von 16.5 m. Dies betrifft den Abschnitt ab dem Zusammenfluss des Wüestigrabens und des Dorfbachs bis zur Parzelle Nr. 908. Der Gewässerraum ist entsprechend zu erhöhen (GV).
- Dorfbach unterhalb Attiswil: Der Gewässerraum des Dorfbachs ist südlich der Siedlung zu tief bemessen. Der Gewässerraum beträgt mindestens 14.5m (bei einer massgebenden Sohlenbreite von 1.5 m und stark beeinträchtigter / naturfremder Ökomorphologie). Der Gewässerraum ist entsprechend zu erhöhen (GV).
- Wehribach: Der Gewässerraum am Wehribach beträgt – auch gestützt auf die Gewässerraumplanung der Gemeinde Wiedlisbach – rund 12 m. Dies betrifft den Abschnitt ab der Hofgruppe «Wehribach» bis zur Gemeindegrenze. Der Gewässerraum ist entsprechend zu erhöhen (GV).
- Namenloser Zufluss Teuffelenbach: Für den Namenlosen Zufluss des Teuffelenbachs ist ein Gewässerraum auszuscheiden (GV).

Siggere: Bei der Siggere wird durchgehend ein Gewässerraum von 22 m ausgeschieden. Die Breite des Gewässerraumes ist grundsätzlich nicht bestritten. Es wird vorliegend jedoch entgegen der Aussagen im Erläuterungsbericht auch im Waldareal ein Gewässerraum ausgeschieden. Dem Fachbericht des Fischereiinspektorats ist zu entnehmen, «Waldrandsituation erfordert Gewässerraum, schmales Gehölz ist nicht bis zum äussersten Rand Ufervegetation». Die Waldabteilung Mittelland weist im Fachbericht darauf hin, dass gemäss der kantonalen „Arbeitshilfe Gewässerräume“, gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. a bzw. Art. 41b GSchV, auf eine Ausscheidung von Gewässerräumen im Waldareal verzichtet werden kann. Vorlie-

gend wird im Erläuterungsbericht nicht erläutert, wieso im Waldareal ein Gewässerraum ausgeschieden wird. Aus Sicht des AGR ist es hier am sinnvollsten, wenn im Erläuterungsbericht nachvollziehbar erläutert wird, wieso hier durchgehend ein Gewässerraum ausgeschieden wird (insb. mit Blick auf die UeO Siggere), so kann eine starke Zerstückelung des Gewässerraumes vermieden werden. Entweder ist der Gewässerraum im Bereich des Waldareals zu löschen oder es wird im Erläuterungsbericht begründet (**GV**).

3.4 Gewässer mit erhöhtem Gewässerraum

Gemäss Art. 41a Abs. 3 und Art. 41b Abs. 2 GSchV kann die errechnete Breite der Gewässerräume in gewissen Fällen erhöht werden. Diese Erhöhung ist mindestens notwendig zur Gewährung des Schutzes vor Hochwasser, des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes, der gewässerbezogenen Schutzziele, überwiegendem Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes (Schutz der Ufervegetation) und der Gewährung einer Gewässernutzung.

Dem Fachbericht der ANF ist zu entnehmen, dass gemäss Orthofoto bspw. im unteren Teil des Teuffelenbachs und des Dorfbachs Ufervegetation festgestellt werden kann. Die Erhöhung des Gewässerraumes ist bei vorhandener Ufervegetation zu überprüfen. Die Ufervegetation ist zu erfassen, und der Gewässerraum ist soweit zu erhöhen, dass die Ufervegetation plus ein Nährstoffpufferstreifen von 3 m Breite innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen (vergleiche Kapitel 3.3, Abbildung 3 der Arbeitshilfe). Der Erläuterungsbericht ist dahingehend zu ergänzen und im Zonenplan sind die Gewässerräume (bspw. Teuffelenbach und Dorfbach, keine abschliessende Aufzählung) bei vorhandener Ufervegetation zu verbreitern (**GV**).

3.5 Festlegung dicht überbauter Gebiete

Entlang des Dorfbachs wird innerhalb des Dorfkerns von Attiswil der Gewässerraum als «dicht überbaut» festgelegt. Wir können diesem so zustimmen.

4. Naturgefahren

Mit der Teilrevision der Ortsplanung werden die zwei Zonenpläne Naturgefahren (Siedlung und Gemeinde) erlassen. Die 1. Naturgefahrenkarte wurde 2007 hinweisend auf dem Zonenplan Siedlung dargestellt, vorliegend werden die Naturgefahren grundeigentümerverbindlich in zwei Plänen festgelegt. Zur Festlegung im Baureglement haben wir keine Bemerkungen.

Wir empfehlen hier dringend, die Bauzonen im Plan hinweisend darzustellen (**E**).

Die Gefahrenkarte wird vorliegend grundeigentümerverbindlich festgelegt. Es gibt mehrere unüberbaute Bauzonen im blauen Gefahrengebiet (z.B. Parzellen Nrn. 571 oder 797). Gemäss dem Massnahmenblatt D_03 des kantonalen Richtplans sind unüberbaute Bauzonen im blauen Gefahrengebiet nur ausnahmsweise in der Bauzone zu belassen. Ausnahmen dürfen nur mit grösster Zurückhaltung und gestützt auf eine sorgfältige und sachbezogene Interessenabwägung vorgesehen werden. Vorliegend gibt es dazu im Erläuterungsbericht keine Interessenabwägung. Für die unüberbauten Bauzonen im blauen Gefahrengebiet ist eine Interessenabwägung gemäss Massnahmenblatt D_03 vorzunehmen und allenfalls Bau- und Nutzungsbeschränkungen zu erlassen (**GV**).

Dem Fachbericht des OIK IV ist zu entnehmen, dass bei der Parzelle Nr. 214.06 die blaue Zone nicht dargestellt wird. Dies ist zu ergänzen (**GV**).

In der Legende ist die Bezeichnung «Gefahrengebiet mit nicht bestimmter Gefährdung» durch «Gefahrengebiet mit nicht bestimmter Gefahrenstufe» zu ersetzen, damit diese mit den Begriffen zum Baureglement und Baugesetz übereinstimmen (**GV**).

5. Baureglement

Das Baureglement wird in der vorliegenden Form neu erlassen. Damit werden sehr viele, auch systematische Änderungen der Artikel vorgenommen. Dies hat zur Folge, dass die Planbeständigkeit für das Baureglement neu zu laufen beginnt, was im Hinblick auf eine Ortsplanungsrevision nicht förderlich ist. Wir empfehlen hier deshalb dringend, das Baureglement lediglich im Änderungsmodus (Änderung rot markiert) anzupassen und nicht neu zu erlassen (**E**).

Bei der Umsetzung der BMBV handelt es sich um rein formelle Änderungen, welche die Planbeständigkeit nicht beeinflussen. Es werden jedoch teilweise auch materielle Änderungen vorgenommen, die dazu führen, dass für den Artikel die Planbeständigkeit neu zu laufen beginnt. Gemäss der eigenen Legende sind diese Änderungen gelb angestrichen. Bei der Prüfung sind noch diverse Änderungen aufgefallen, die nicht gelb angestrichen worden sind. Nachfolgend wird bei einzelnen Artikel explizit darauf hingewiesen. Es sind alle Änderungen vom alten zum neuen Baureglement hervorzuheben (**GV**).

Art. 5 Abs. 1	<p>Der kleine Grenzabstand (kA), der grosse Grenzabstand (gA) und die Gebäudelänge (GL) in der Mischzone ändern sich nicht gegenüber dem alten Reglement. Diese sind nicht gelb anzustreichen (GV).</p> <p>Die Fassadenhöhe wird aufgrund der neuen Messweise um 1m erhöht. Es handelt sich dabei nicht um eine materielle Änderung und ist dementsprechend nicht gelb anzustreichen (GV).</p>
Art. 5 Abs. 2 lit. a und b	<p>Gemäss dem Erläuterungsbericht wird die Fassadenhöhe für An- und Kleinbauten um 0,5 m erhöht. Im neuen Artikel wird die Fassadenhöhe traufseitig (Fht) jedoch von 3 auf 4 m erhöht. Eine Erhöhung von 0.5 m ist noch als Änderung im Rahmen der BMBV vertretbar. Soll die Fassadenhöhe jedoch um 1m erhöht werden ist dies eine materielle Änderung. Der Widerspruch zum Erläuterungsbericht ist zu klären und je nach dem im GBR gelb anzustreichen (GV).</p>
Art. 5 Abs. 2 lit. e	<p>Der Anteil des entsprechenden Fassadenabschnittes für vorspringende Gebäudeteile ist auf 50% zu beschränken (GV).</p> <p>Die Bezeichnung <u>Dachvorsprung</u> wird im Zusammenhang mit dem Hauptdach verwendet. Die Bezeichnung <u>Vordach</u> wird im Zusammenhang mit z.B. einem überdeckten Hauseingang oder Kellertreppe o.ä. angewendet. Vordächer sind auf max. 50% des dazugehörigen Fassadenabschnittes zu beschränken, Dachvorsprünge können davon ausgenommen werden. Wir gehen davon aus, dass hier der Dachvorsprung von der Beschränkung des max. Fassadenabschnittes ausgenommen werden soll. Dementsprechend ist die Bezeichnung «Vordächer» durch «Dachvorsprung zu ersetzen (E).</p>
Art. 5 Abs. 2 lit. h	<p>Es wird auf ein Mass verwiesen, welches ist nicht klar. Es ist deswegen auch nicht nachvollziehbar, was hier mit diesem Satz geregelt werden soll. Dies ist zu präzisieren (GV). Soll die max. Höhe des Attikageschosses geregelt werden, damit keine übergrossen Attikas entstehen, kann dies in einer separaten Gestaltungsvorschrift definiert werden (H).</p> <p>Der Begriff «Attikadach» ist nicht BMBV konform und ist durch «Attikageschoss» zu ersetzen (GV).</p> <p>Mit dem allseitigen Rückversatz soll das Attikageschoss optisch als solches wahrgenommen werden. Die Treppenhäuser sind hier davon ausgenommen. Damit der Rückversatz weiterhin als solcher wahrgenommen werden kann und nicht durch übergrosse Treppenhäuser umgangen wird, ist hier die maximale Ausdehnung der</p>

	Treppenhäuser zu begrenzen (max. 40% des darunterliegenden Fassadenabschnittes) (GV).
Art. 5 Abs. 4	Anstelle von «Hangseite» ist «Talseite» zu verwenden (GV).
Art. 7 Abs. 3	Verglichen mit dem bestehenden Art. 17 Abs. 2 im aGBR wird hier ein ganzer Abschnitt gelöscht und der Wortlaut ist nicht mehr identisch. Es handelt sich dabei um eine materielle Änderung die gelb anzustreichen ist (GV).
Art. 8 Abs. 3	Entlang von Kantonsstrassen gelten die übergeordneten Rechtsgrundlagen (Strassengesetz) die einzuhalten sind. Dies ist im Artikel zu ergänzen (GV).
Art. 11	Der Artikel wurde gegenüber Art. 33 aGBR gekürzt. Es handelt sich dabei um eine materielle Änderung, die gemäss der eigenen Legende gelb anzustreichen wäre (GV).
Art. 12	Der Artikel wurde gegenüber Art. 31 aGBR gekürzt. Es handelt sich dabei um eine materielle Änderung, die gelb anzustreichen ist (GV).
Art. 14	Wir empfehlen hier dringend auf sämtliche Daten zu verzichten, da ansonsten die Inhalte ab einem gewissen Zeitpunkt nicht mehr stimmen werden (E).
Art. 15	Der Artikel wurde gegenüber Art. 4 aGBR stark gekürzt. Die Änderung ist gelb darzustellen (GV).
Art. 16	Der Artikel ist neu und muss dementsprechend gelb dargestellt werden (GV).
Art. 17	Technisch bedingte Dachaufbauten werden nur für das Attika festgelegt, nicht aber für Satteldächer. Wird bei Satteldächer nicht definiert, wieviel die technisch bedingten Dachaufbauten den höchsten Punkt der Dachkonstruktion überragen dürfen, darf z.B. ein Kamin die First nicht überragen, was im Widerspruch zur LSV steht. Es wird empfohlen, für die technisch bedingten Dachaufbauten ein eigener Absatz unter Art. 17 aufzunehmen und dass Mass zu regeln bei dem sie noch unberücksichtigt bleiben (vgl. Art. 414 Abs. 5 MBR) (E).
Art. 17 Abs. 1	Der Artikel schränkt die Dachwahlen gegenüber Art. 5 Abs. 2 aGBR ein. Der Artikel ist gelb anzustreichen (GV).
Art. 17 Abs. 3	Wir empfehlen, den 2. Satz zu ergänzen, da die vorliegende Regelung bei Staffellungen zu Problemen führen kann: «50% der Gebäudelänge des obersten Geschosses bzw. bei Staffelung 50% des betroffenen Fassadenabschnittes (E).
Art. 19	Art. 21 ist keine Gestaltungsnorm von der ohne weiteres abgewichen werden kann. – in Ortsbildschutzgebieten sind die kantonalen Vorgaben einzuhalten. Deswegen ist der Artikel so zu korrigieren, dass «Art. 17-20 BauR» steht (GV).
Art. 21 Abs. 5	Der Verweis auf Art. 34 GBR stimmt nicht mehr, es ist wohl Art. 5ff gemeint (GV).
Art. 24	Gemäss Art. 41 des Naturschutzgesetzes Kt. BE ist bei der Fällung von Bäumen, welche aus ökologischen Gründen geschützt werden, der Regierungsstatthalter für die Fällung zuständig. Wenn die Bäume hingegen aus ästhetischen Gründen geschützt wurden, ist der Gemeinderat für die Fällung zuständig. Das Musterbaureglement ist diesbezüglich noch veraltet. In der Zwischenzeit ist mit dem ANF folgendes Vorgehen vereinbart: Die Gemeinde hat zu präzisieren, welche Bäume aus landschaftsästhetischen Gründen geschützt sind und damit der Gemeinderat zuständig ist für die Fällung, und welche aber aus ökologischen Gründen, womit bei der Fällung der RSTA zuständig ist. Sind die Bäume aus beiden Gründen geschützt, so haben beide Behörden der Fällung zuzustimmen (GV).
Art. 26	Hier geht es um eine Spezialfinanzierung nach Art. 86 Gemeindeverordnung des Kantons Berns. Das Reglement muss gemäss Art. 87 Abs. 2 GV den Zweck der Spezialfinanzierung und die Zuständigkeit zur Bestimmung von Einlagen und Entnahmen festlegen.

	Es muss daher klar präzisiert werden, welches Organ der Gemeinde zuständig ist für Einlagen und Entnahmen (vgl. bspw. Formulierung im Musterbaureglement). Vorliegend ist nicht klar, wie im Gemeindebudget der Betrag durch wen gesprochen wird, sowie wer das Gesuch zuhanden Gemeinderat stellt. Dies ist zu präzisieren (GV).
Art. 27	Das Fischereiinspektorat empfiehlt in der Hinweisspalte zur «Messweise Gewässerraum» die Skizze zur Ausscheidung des Gewässerraumes bei vorhandener Ufervegetation zu ergänzen (Im Anhang des Fachberichtes). Das AGR unterstützt diesen Antrag (E).
Art. 27 Abs. 2	Der Absatz muss so angepasst werden, dass die Gewässerräume den oben gemachten Vorbehalten entsprechen. Wehribach 12.0 m, Dorfbach Nord, 16.5 m, Dorfbach Süd (inkl. Dorfbereich) 14.5 m, Siggere 22.0 m und übrige Gewässer 11.0 m. Der Artikel ist entsprechen anzupassen (GV).
Art. 27 Abs. 4	Die Waldabteilung Mittelland weist im Fachbericht darauf hin, dass nach Art. 8 Abs. 1 KWaG die Bewirtschaftung des Waldes Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer ist und dass die Waldbewirtschaftung grundsätzlich extensiv erfolgt. Damit keine Unsicherheiten entstehen, wird empfohlen, den letzten Satz wie folgt zu ergänzen: «Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern und im Waldareal» (E).
Art. 28	Der Artikel wurde gekürzt, die Änderung ist gelb darzustellen (GV).
Art. 28 Abs. 2	Im Artikel wird festgehalten, dass Aufforstungen untersagt sind. Die Waldabteilung Mittelland weist darauf hin, dass ein Aufforstungsverbot Art. 7 Abs. 1 WaG / Art. 8 Abs. 1 WaV entgegensteht, welches für Rodungen den Realersatz (Aufforstung) an qualitativ ähnlichen Standorten wie eine Rodung verbindlich festhält. Es wird beantragt, dass dies geändert wird in «freiwillige Aufforstungen». Alternativ kann der Punkt «Aufforstung» vollständig gelöscht werden (E).
Art. 31	In der Aufzählung sind nicht alle Zonenpläne enthalten, die auch zur Vorprüfung eingereicht wurden. Es sind hier alle neu zu erlassenden Pläne aufzunehmen (GV).
Art. 31	Damit eine Gesamtrevision in näherer Zukunft aufgrund der Planbeständigkeit nicht verhindert wird, empfehlen wir hier nicht das gesamte Baureglement neu zu erlassen (E).

6. Erläuterungsbericht

Es werden einige materielle Änderungen vorgenommen, die im Erläuterungsbericht unter Kapitel 4.3 nicht aufgeführt sind. Diese sind zu erläutern (H).

Im Erläuterungsbericht wird unter Kapitel 2.8 erwähnt, dass Waldweiden im Gewässerraum extensiv genutzt werden können. Da in Attiswil keine Waldweiden bekannt sind, beantragt die Waldabteilung Mittelland, dass das Wort «Waldweide» gestrichen wird (H).

Auf Seite 15, Ziff. 5.1 werden die Unterlagen aufgezählt, die geändert / neu erlassen werden sollen. Es fehlen dabei die Zonenpläne Gemeinde 1:5'000 (Naturgefahren und GWR). Dies ist zu ergänzen (H).

Im Kapitel 2.4 sind die unter 3.3 erwähnten Punkte betreffend Gewässerraum am Dorfbach und am Wehribach zu integrieren bzw. zu korrigieren (H).

Die ANF weist im Fachbericht daraufhin, dass im Erläuterungsbericht eine Erwähnung fehlt, bezüglich der notwendigen Erhöhung zum Schutz der Ufervegetation, im Sinne von Art. 41a Abs. 3 Bst. c und Art. 41b Abs. 2 Bst. c GSchV, so dass diese inklusiv ein Nährstoffpufferstreifen von 3 m Breite innerhalb des Gewässerraums liegt (vergleiche Kapitel 3.3, Abbildung 3 der Arbeitshilfe des Kantons). Zusätzlich wird

empfohlen zur Illustration des Gewässerraumes bei vorhandener Ufervegetation in den Erläuterungsbericht auch die dazugehörige Skizze einzubauen (im Anhang dieses Berichtes) (H).

7. Weiteres Vorgehen

Die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG).

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **6-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (6-fach)
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Gemeindeversammlung
- kommunales Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR), resp. Bestätigung, dass kein MWAR erlassen wurde (Art. 142 Abs. 4 BauG).

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. 61 Abs. 6 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe www.geo.apps.be.ch - Datenmodell).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Max Bühler
Raumplaner

Fachberichte

- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Naturgefahren, Stellungnahme vom 15. September 2021
- Amt für Wald und Naturgefahren, Waldabteilung Mittelland, Fachbericht vom 11. Oktober 2021
- Amt für Wasser und Abfall, Fachbericht Wasser und Abfall vom 18. Oktober 2021
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung und Fischereinspektorat, Fachbericht Fischerei und Naturschutz vom 26. Oktober 2021
- Tiefbauamt, Obergeringenskreis IV, Fachbericht vom 15. November 2021
- Kantonale Denkmalpflege, Fachbericht vom 23. Dezember 2021

Kopie per E-Mail mit Beilagen (Fachberichte)

- Baderpartner, Daniel.Ott@baderpartner.ch

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Oberaargau
- AWN, Abteilung Naturgefahren
- AWN, Waldabteilung Mittelland
- AWA
- ANF und FI
- OIK IV
- KDP



Kanton Bern
Canton de Berne

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wald und Naturgefahren
Abteilung Naturgefahren

Schloss 2
3800 Interlaken
+41 31 636 12 00
naturgefahren@be.ch
www.be.ch/naturgefahren

Nils Hählen
+41 31 636 12 01
nils.haehlen@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung
BUM 20. SEP. 2021
21/4013 MAP

Abteilung Naturgefahren, Schloss 2, 3800 Interlaken

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

15.09.2021

Geschäfts Nr. der Leitbehörde: 2021.DIJ.4013

Stellungnahme Naturgefahren

Gemeinde: Attiswil

Gesuchsteller: Einwohnergemeinde Attiswil

Vorhaben: Attiswil; Teilrevision Ortsplanung, Umsetzung BMBV, Aus-scheidung Gewässerräume

Beurteilung des Vorhabens

Die Umsetzung der Gefahrenkarte in die Grundordnung wurde durch die Abteilung Naturgefahren hinsichtlich der Übernahme des Naturgefahrenartikels ins Baureglement sowie der korrekten Übertragung und Darstellung der Gefahrengebiete Rutsch- und Sturzprozesse in den Zonenplan geprüft und für gut befunden. In der Legende der Karten ist einzige die Bezeichnung «Gefahrengebiet mit nicht bestimmter Gefährdung» durch «Gefahrengebiet mit nicht bestimmter Gefahrenstufe» zu ersetzen, damit die Begriffe kongruent zum Baureglement und dem Baugesetz sind.

Gemäss AHOP Berücksichtigung von Naturgefahren in der Ortsplanung (AGR, Ausgabe 2009) sind nicht überbaute Bauzonen im roten Gefahrengebiet in die Nichtbauzone umzuzonen. Nicht überbaute Bauzonen im blauen Gefahrengebiet dürfen nur ausnahmsweise in der Bauzone belassen werden. Ob es diesbezüglich Konflikte gibt, konnte durch uns nicht überprüft werden, da lediglich die Gefahrenkarte Siedlung resp. Gemeinde bei den Unterlagen war, jedoch kein Plan, worauf die Bauzone ersichtlich wäre.

Freundliche Grüsse
Abteilung Naturgefahren

Nils Hählen
Abteilungsleiter



Kanton Bern
Canton de Berne

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wald und Naturgefahren
Waldabteilung Mittelland

Molkereistrasse 25
3052 Zollikofen
+41 31 636 12 70
wald.mittelland@be.ch
www.be.ch/wald

Thomas Planzer
+41 31 636 14 11
thomas.planzer@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung
BÜH
14. OKT. 2021
G-Nr. /SB: 2114013
Eingesannt: HAP

Waldabteilung Mittelland, Molkereistrasse 25, 3052 Zollikofen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Geschäfts Nr. Leitbehörde: 2021.DIJ.4013
GEVER Nr.: 2021.WEU.3360

11. Oktober 2021

Attiswil; Teilrevision Ortsplanung (Umsetzung BMBV, Ausscheidung Gewässerräume) – 1. Vorprüfung Mitbericht der Waldabteilung Mittelland

Sehr geehrter Herr Bühler

Wir danken für die Zustellung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Vorprüfung. Nachfolgend möchten wir auf einige Punkte unserer Vorprüfung hinweisen.

Prüfungsgrundlagen:

- Baureglement vom 15.03.2021
- Gewässerraum Siedlung – Massstab 1:2'500 vom 15.03.2021
- Gewässerraum Gemeinde – Massstab 1:5'000 vom 08.09.2021
- Naturgefahrenkarte Gemeinde – Massstab 1:5'000 vom 15.03.2021
- Naturgefahrenkarte Siedlung – Massstab 1:2'500 vom 15.03.2021
- Teilrevision Ortsplanung betreffend Gewässerraum, Gefahrenkarte und Neufassung Baureglement, Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV vom 15.03.2021

Formelle und materielle Prüfung:

Die Vorprüfung eines Zonenplans Gewässerräume beschränkt sich auf eine formelle Prüfung aller eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die verbindlichen walddrechtlichen Aspekte (Waldgrenzen, Bewirtschaftungsvorschriften), weiter auf die materielle Prüfung der planerischen Grundlagen und Festlegungen in Waldesnähe sowie Überlagerung zum Waldareal.

Regelungen zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Parkanlagen, Alleen, Einzelbäumen und ökologischen Flächen sind nicht Gegenstand unserer Vorprüfung.

Ergebnisse der Beurteilung:

1. Plan Gewässerraum Siedlung sowie Gewässerraum Gemeinde

- a. In den Plänen sind Gewässerräume entgegen der Formulierung im Kapitel 2.4 und 2.7 des Erläuterungsberichts auch im Waldareal ausgedehnt. Gemäss der kantonalen „Arbeitshilfe Gewässerräume“ kann, gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. a bzw. Art. 41b GSchV, auf eine Ausscheidung von Gewässerräumen im Waldareal verzichtet werden. Es sind im vorliegenden Fall keine überwiegenden Interessen beschrieben, welche eine Ausscheidung im Waldareal begründen.
- *Empfehlung:* Im Bereich des Waldareals werden die Gewässerräume aus dem Zonenplan entfernt, oder deren Aufführung wird im Erläuterungsbericht begründet.

2. Baureglement

- b. Der Art. 27 Abs. 4 des Baureglementes führt auf, dass innerhalb des Gewässerraums die natürliche Ufervegetation zu erhalten ist. Zulässig sei nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Nach Art. 8 Abs. 1 KWaG ist die Bewirtschaftung des Waldes Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer. Andererseits kann festgehalten werden, dass die Waldbewirtschaftung grundsätzlich extensiv erfolgt.
- *Empfehlung:* Damit keine Unsicherheiten entstehen wird der Art. 27 Abs. 4 des Baureglementes; letzter Satz wie folgt ergänzt: „Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern und im Waldareal.“
- c. Das Baureglement führt unter dem Punkt Landschaftsschutzgebiete, Art. 28 Abs. 2, dass Aufforstungen untersagt sind. Ein Aufforstungsverbot steht entgegen dem Art. 7 Abs. 1 WaG / Art. 8 Abs. 1 WaV, welches für Rodungen den Realersatz (Aufforstung) an qualitativ ähnlichen Standorten wie eine Rodung verbindlich festhält.
- *Antrag:* Die Passagen im Baureglement Art. 33 und Art. 39 sind zu ändern in „freiwillige Aufforstungen“. Alternativ kann der Punkt „Aufforstungen“ vollständig gelöscht werden.
- *Hinweis:* Sollte der Antrag nicht in der vorliegenden Ortsplanungsrevision (Festlegung Gewässerräume und Umsetzung BMBV) umgesetzt werden, so werden wir dies in der nächsten Ortsplanungsrevision als Genehmigungsvorbehalt aufnehmen.

3. Erläuterungsbericht

- a. Der Erläuterungsbericht führt im Kapitel 2.8 «Bau- und Nutzungsbeschränkungen im Gewässerraum» Präzisierungen zur Nutzung der Gewässerräume auf. Erlaubt sei unter anderem nur eine extensive Nutzung von Waldweiden. In der Gemeinde Attiswil sind keine Waldweiden bekannt, die Beweidung von Waldareal ist daher nicht gestattet (Art. 11 Abs. 1 KWaV).
- *Genehmigungsvorbehalt:* Im Kapitel 2.8 des Erläuterungsberichts wird das Wort «Waldweide» entfernt.
- b. Im Kapitel 2.9 «Verschiedene Abstandsvorschriften (Beispiel)» des Erläuterungsberichts werden unter anderem konkrete Beispiele für Waldabstände aufgeführt. Dabei handelt es sich jedoch nur um Angaben basierend auf einer Voranfrage.
- *Hinweis:* Wir nehmen die angegebenen Waldabstände zur Kenntnis und weisen darauf hin, dass diese keine Verbindlichkeiten aufweisen. Sollten die angegebenen Waldabstände beispielsweise im Rahmen einer Überbauungsordnung mit Wald-Baulinien festgehalten werden, müssen jene zur Prüfung und Genehmigung dem Amt für Wald und Naturgefahren vorgelegt werden. Zur Vermeidung von Missverständnissen empfehlen wir die Angaben zu den Waldabständen zu entfernen.

4. Übrige Unterlagen

Keine Bemerkungen.

Wir danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Bemerkungen. Bei Unklarheiten oder Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

Waldabteilung Mittelland



Thomas Planzer
Höherer Sachbearbeiter Waldrecht

Kopie

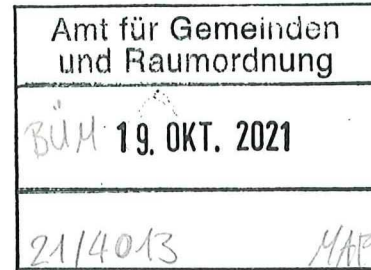
- Amt für Wald und Naturgefahren, Bereich Recht und Planung, Laupenstrasse 22, 3008 Bern > waldrecht@be.ch

Beilage

- Dossier



Kanton Bern
Canton de Berne



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11, 3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Max Bühler
Nydegasse 11 / 13
3011 Bern

Geschäfts-Nr. AWA 265247 18. Oktober 2021
Geschäfts-Nr. Leitbehörde 2021.DIJ.4013

Fachbericht Wasser und Abfall

Gemeinde	Attiswil
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Einwohnergemeinde Attiswil, 4536 Attiswil
Standort	Gemeindegebiet Attiswil
Vorhaben	Vorprüfung: Teilrevision Ortsplanung; Umsetzung BMBV; Ausscheidung Gewässerräume
Eingereichte Unterlagen	Vorprüfungsdossier (digitale Daten)
Ansprechpersonen	Belastete Standorte Kleiber Hans-Peter +41 31 633 39 95 Gewässerökologie Maurer Vinzenz +41 31 636 50 16

Weitere Beurteilungsgrundlagen

- Keine

1. Beurteilung des Vorhabens

Allgemein

- 1.1. Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen.

Belastete Standorte

- 1.2. Der ausgeschiedene Gewässerraum tangiert den im Kataster der belasteten Standorte (KbS) mit der Nr. 09710013 aufgeführten Ablagerungsstandort "Gründenweg".

Gewässerökologie

Prüfung auf Ausnahmegewilligungen von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV:

- 1.3. Die Festlegung der Gewässerräume ist im Bericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) dokumentiert.
- 1.4. Das Thema Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkung gemäss Art. 41c Abs. 4bis GSchV wird nicht erwähnt.
- 1.5. Es werden keine Ausnahmegewilligungen beantragt.
- 1.6. Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) erteilt im Rahmen der vorliegenden Nutzungsplanung keine Ausnahmegewilligungen von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV.

2. Hinweise

- 2.1. Bauvorhaben auf belasteten Standorten sind vom AWA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten, beurteilen zu lassen. Die erforderlichen Auflagen werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt. In der Regel sind vor der Realisierung solcher Bauvorhaben altlasten- und/oder abfallrechtliche Untersuchungen notwendig (vgl. Art. 24 - 27 der kantonalen Abfallverordnung). Diese Abklärungen müssen von einer Fachperson für Altlastenfragen durchgeführt werden. Das Vorgehen ist vorgängig vom AWA genehmigen zu lassen.

Es wird auf folgendes Merkblatt hingewiesen, das beim geplanten Vorhaben zu beachten ist:

- 2.2. Merkblatt für das Bauen auf belasteten Standorten (August 2020)

3. Gebühren

Es werden keine Gebühren verrechnet.

Dienststelle Bewilligungen

visiert: 

AWA Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall



Oliver Steiner
Abteilungsleiter



27. OKT. 2021

21/10/21 BEM
ME

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

Tim Solbrig
+41 31 636 62 63
tim.solbrig@be.ch

Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen

Amt für Gemeinden und
Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Max Bühler
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Reg-Nr: 5.01.04
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2021.DIJ.4013

26. Oktober 2021

Fachbericht Fischerei und Naturschutz



Gemeinde: Attiswil

Geschäft: Teilrevision der Ortsplanung (BMBV und Gewässerräume)

Verfahrensstand: Vorprüfung

Vorprüfungsakten: Erläuterungsbericht (15.03.2021)
Zonenplan Gewässerräume Siedlung 1:2'500 (15.03.2021)
Zonenplan Gewässerräume Gemeinde 1:5'000 (08.09.2021)
Naturgefahrenkarte Siedlung 1:2'500 (15.03.2021)
Naturgefahrenkarte Gemeinde 1:5'000 (15.03.2021)
Gemeindebaureglement - Ergänzungen (15.03.2021)

Gesetzesgrundlagen: Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 (Art. 18, 20 und 21)
Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991 (Art. 20)
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) SR 814.20
Gewässerschutzverordnung (GSchV) SR 814.201
Bundesgesetz über die Fischerei vom 21.6.1991 (Art. 8)
Fischereigesetz vom 21.6.1995 (Art. 8)
Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Art. 1 und 7)
Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 9.4.1967 (Art. 1 und 47)
Naturschutzgesetz vom 15.9.1992 (Art. 2,3,16, 7, 15, 19, 20, 27, 29 und 30)
Naturschutzverordnung vom 10.11.1993 (Art. 19, 20 und 25)

Beurteilung zum Fachbereich Flora, Fauna und Lebensräume

1. Allgemeines

Wir bedanken uns für die zugestellten Dokumente zur Teil-Revision der Ortsplanung der Gemeinde Attiswil.

Stellungnahme Fischereiinspektorat

2. Beurteilung

Der Zonenplan Gewässerraum ist übersichtlich und mehrheitlich nachvollziehbar dargestellt.

3. Baureglement

Im Baureglement fehlt der Dorfbach unterhalb der Mühle sowie der namenlose Zufluss des Teuffelenbach. Dieses ist zu ergänzen (GV, siehe auch Genehmigungsvorbehalte Zonenplan Gewässerraum).

4. Zonenplan Gewässerraum

Beim namenlosen Zufluss des Teuffelenbach (kant. Gewässernummer 92183) ist ein Gewässerraum auszuscheiden. (GV)

Dorfbach (Siedlungsgebiet): Eine Verkleinerung des Gewässerraums Flussabwärts macht keinen Sinn, wenn keine Wasserausleitungen vorhanden sind. Eine eGSB von 1.5m im südlichen Bereich erscheint ausserdem auch zu klein. Wir beantragen die durchgehende Ausscheidung unterhalb Mühle von mind. 14.5m Gewässerraum für den Dorfbach. (GV)

Stellungnahme Abteilung Naturförderung

5. Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht liefert unter Punkt 2.4 zu einzelnen Gewässern Informationen zur Ausscheidung des Gewässerraumes.

Es wird festgehalten, dass in der Gemeinde weder die Biodiversitätskurve noch der erhöhte Koordinationsbedarf (GEKOBEGewässer) zur Berechnung des Gewässerraumes berücksichtigt werden müssen.

Es fehlt jedoch eine Erwähnung der notwendigen Erhöhung zum Schutz der Ufervegetation, im Sinne von Art. 41a Abs. 3 Bst. c und Art. 41b Abs. 2 Bst. c GSchV, so dass diese inklusiv ein Nährstoffpufferstreifen von 3 m Breite innerhalb des Gewässerraums liegt (vergleiche Kapitel 3.3, Abbildung 3 der Arbeitshilfe des Kantons).

Wir empfehlen zur Illustration des Gewässerraumes bei vorhandener Ufervegetation in den Erläuterungsbericht auch die dazugehörige Skizze einzubauen (im Anhang dieses Berichtes).

Für die *Siggere* wurde basierend auf der Gerinnesohlebreite ein Gewässerraum von 22 m für das ganze Gemeindegebiet ausgeschieden. Beim Beschrieb des Gewässers wird festgehalten, dass dieses vorwiegend im Wald liegt und dass im Wald auf eine Darstellung des Gewässerraumes verzichtet wird. Dieser Widerspruch muss erklärt werden. (Waldrandsituation erfordert Gewässerraum, schmales Gehölz ist nicht bis zum äusseren Rand Ufervegetation) Es wird zudem in der Bemerkung zum Gewässer auf die rechtskräftige Überbauungsordnung «Siggern» verwiesen, diese ist aber im vorliegenden Baureglement nicht aufgelistet.

Im Erläuterungsbericht zu erwähnen wären auch die Quellen, die als schutzwürdige Objekte in einen Zonenplan Gewässerraum gehören. Auch wenn das Quelleninventar des Kantons auf dem Gebiet der Gemeinde *Attiswil* keine Objekte aufweist.

6. Zonenpläne Gewässerräume

Auf den Zonenplänen sind die Gewässer vor allem im Waldgebiet kaum erkennbar, durch die graue Farbe sind sie nicht von Wegen zu unterscheiden, wir empfehlen eine blaue Einfärbung der Gewässer. (Hinweis) Es ist nicht nachvollziehbar, warum die grüne Grundfarbe des ÖREB-Katasters übernommen wurde, insbesondere, da die Bedeutung der Farbe in der Legende fehlt. Ohne grünen Hintergrund könnten auch Gewässerräume und Naturgefahren auf einen Plan zusammengenommen werden. (Hinweis)

Auf dem Plan Gewässerraum Gemeinde fehlt eine Beschriftung der Gewässer. (Hinweis)

Das Gewässernetz der Gemeinde ist nicht vollständig, es sind Abweichungen gegenüber dem Gewässernetz des Kantons festzustellen. Allfällige Abweichungen müssten im Erläuterungsbericht begründet werden.

Wie bereits unter Punkt 5 erwähnt, muss der Gewässerraum bei vorhandener Ufervegetation erhöht werden, dies ist auch auf den Plänen Gewässerraum umzusetzen.

Bei einem Vergleich mit dem Orthofoto konnte Ufervegetation beispielsweise im unteren Teil des *Teuffelenbaches* und des *Dorfbaches* festgestellt werden.

Legende: Das weisse Feld ist nicht beschriftet (...)

Bei den Hinweisen, wäre es äusserst praktisch, wenn die Bauzonen gemäss Zonenplan aufgelistet wären, insbesondere, da die Farbgebung gegenüber dem rechtsgültigen Zonenplan abweicht.

- **Antrag:** Überprüfung der Erhöhung des Gewässerraumes für alle Gewässer und Anpassung auf dem Zonenplan und im Erläuterungsbericht (**Genehmigungsvorbehalt GV**, Art. 41a Abs. 3 Bst. c und Art. 41b Abs. 2 Bst. c GSchV, Art. 4 und 5 Auenverordnung).

7. Naturgefahrenkarten

Keine Vorbehalte oder Bemerkungen.

8. Baureglement

Das Baureglement wurde vollständig überarbeitet und nicht nur zu BMBV und zu den Gewässerräumen angepasst. Im Vergleich zu dem online einsehbaren Baureglement, genehmigt am 23. April 2007, sind grössere Änderungen feststellbar und der Erläuterungsbericht erwähnt auf Seite 13 ein «neues» Baureglement. Wir bedanken uns für die Verwendung des Musterbaureglementes mit der Thematisierung der Bepflanzung bei Neubauten und der Problematik gebietsfremder Pflanzen und Tiere.

Art.27 Abs. 2 ist der Text noch fehlerhaft, es fehlt auch die Erwähnung des Gewässerraumes des *Dorfba-ches* im Siedlungsgebiet und unterhalb.

Bei «Messweise Gewässerraum» fehlt eine erläuternde Skizze zur Ausscheidung des Gewässerraumes bei vorhandener Ufervegetation. Bitte mit der diesem Bericht angehängter Skizze oder analog zu dieser ergänzen (Hinweis).

Art 28: die bisherige Formulierung «Die naturnahe Landschaft ist zu erhalten und bei Eingriffen wiederherzustellen» wurde unverständlicherweise ersatzlos gestrichen.

9. Anträge


- Erläuterungsbericht, Zonenplan Gewässerräume und Baureglement sind gemäss den Anträgen zu ergänzen. Änderungen des Zonenplanes sind im Erläuterungsbericht zu kommentieren.

10. Zusammenfassung

Abschliessend können wir feststellen, dass aus Sicht des Fachbereiches Flora / Fauna / Lebensräume noch nicht alle Anforderungen erfüllt sind. Damit die Planung vollständig ist und genehmigt werden kann, sind die formulierten Anträge vorzunehmen und die angepassten Dokumente dem Fischereiinspektorat und der Abteilung Naturförderung zur Schlusskontrolle noch einmal vorzulegen.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern**
Abteilung Naturförderung

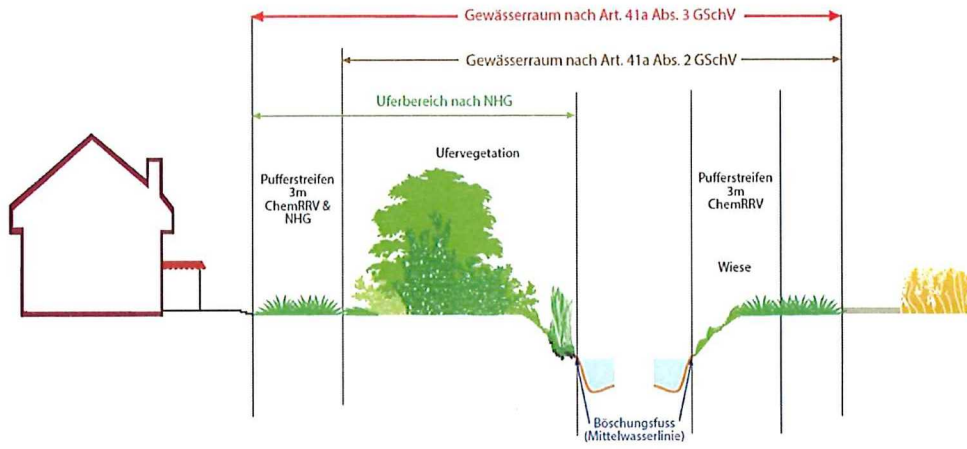


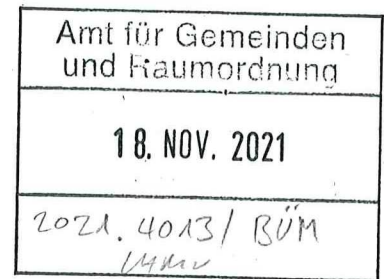
Tim Solbrig

Anhang: - Skizze Gewässerraum

Kopien: - Amt für Gemeinden und Raumordnung, Max Bühler (per Post und E-Mail)
- Fischereiinspektorat, Michael Häberli (E-Mail)
- Tiefbauamt, Obergeringenieurkreis IV, Christoph Matti (E-Mail)

Skizze Gewässerraum mit Ufervegetation





Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt
Oberingenieurkreis IV

Dunantstrasse 13
3400 Burgdorf
+41 31 635 53 00
info.tbaoik4@be.ch
www.be.ch/tba

Oberingenieurkreis IV, Dunantstrasse 13, 3400 Burgdorf

Amt für Gemeinden / Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Herr Max Bühler
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Ihre Referenz: 2021.DIJ.4013

15. November 2021

Stellungnahme Wasserbaupolizei inkl. Naturgefahren Wasserprozesse Gemeinde Attiswil –Vorprüfung, Ausscheidung Gewässerräume

Sehr geehrter Herr Bühler

Vielen Dank für das Zustellen der Gesuchsunterlagen. Gerne äussern wir uns untenstehend zur vorliegenden Teilrevision Ortplanung Attiswil, Ausscheidung Gewässerräume. Zudem stimmen wir dem Fachbericht Fischerei und Naturschutz vom 26. Oktober 2021 zu.

A) ZU DEN PLANGRUNDLAGEN

Zonenplan Gewässerraum Siedlung 1:2'500, 15. März 2021

- Der Gewässerraum des Dorfbachs ist nördlich der Siedlung (ab Parzelle Nr. 908) mit 11.0 m deutlich zu schmal ausgeschieden. Die gemessene Sohlenbreite beträgt dort mindestens 2.5 m im Durchschnitt, eher sogar mehr. Selbst wenn das Gewässer als «wenig beeinträchtigt» gilt, erhält man nach der Formel in Art. 41c GSchV einen Gewässerraum von 16.5 m; dies ab dem Zusammenfluss des Wüestrütigrabe und des Dorfbachs bis zur Parzelle Nr. 908.
- Auch südlich des Siedlungsgebiets ist der Gewässerraum des Dorfbachs deutlich zu schmal bemessen. Dort beträgt der Gewässerraum mindestens 14.5 m (bei einer massgebenden Sohlenbreite von 1.5 und stark beeinträchtigter / naturfremder Ökomorphologie).
- Mit dem Gewässerraum von 22.0 m an der Siggere sind wir einverstanden. Wir empfehlen, diesen auch im Bereich der Kantonsgrenze darzustellen. Selbstverständlich handelt es sich beim «gemeindeüberlappenden» Teil nur um eine Zone mit hinweisendem Charakter.

Zonenplan Gewässerraum Gemeinde 1:5'000, 8. September 2021

- Grundsätzlich gelten dieselben Punkte wie oben.
- Es fehlen etliche Gewässer, so z.B. ein namensloser Zufluss in den Wehribach im Gebiet Weid oder zwei Zuflüsse in den Teuffelebach. Auch jene im Gebiet Rehberg-Gisflüeli fehlen komplett und müssen allesamt dargestellt und gut lesbar beschriftet werden, unabhängig davon, ob ein Gewässerraum ausgeschieden werden muss oder nicht.
- Der Gewässerraum am Wehribach beträgt – auch gestützt auf die Ortsplanungsrevision von Wiedlisbach – rund 12.0 m ab der Hofgruppe «Wehribach» bis zur Gemeindegrenze.
- Generell: Als Grundlage sämtlicher Fliessgewässer muss die kantonale Gewässernetzkarte (GNBE-Karte) verwendet werden. Die tagesaktuelle Version des Datensatzes kann bei der GIS-Fachstelle vom Tiefbauamt bezogen werden.

Naturgefahrenkarte Gemeinde 1:5'000, 15. März 2021

- Keine Anmerkungen.

Naturgefahrenkarte Siedlung 1:2'500, 15. März 2021

- Im Bereich der Parzelle Nr. 214.06 wird die blaue Zone nicht dargestellt.

B) ZU DEN BERICHTEN

Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV, 15. März 2021

- In Kapitel 2.4 müssen die obengenannten Punkte betreffend Gewässerraum am Dorfbach und am Wehribach integriert resp. korrigiert werden.
- Wir stützen die Beantwortung des Planungsbüros zur Mitwirkungsangabe betreffend den Parzellen Nrn. 571 und 910. Dort muss mit Rutschprozessen gerechnet werden, wozu sich im Rahmen eines allfälligen Bauvorhabens die Abteilung Naturgefahren in Interlaken äussern müsste. Im Rahmen einer Ortsplanungsrevision kann nicht auf bestehende Parzellengrenzen Rücksicht genommen werden.

Baureglement, 15. März 2021

Art. 27 Fliessgewässer:

- Der zweite Absatz muss insofern angepasst werden, dass die Gewässerräume den obigen Herleitungen entsprechen: Wehribach 12.0 m, Dorfbach Nord 16.5 m, Dorfbach Süd (inkl. Dorfbereich) 14.5 m, Siggere 22.0 m und übrige Gewässer 11.0 m.

Art. 29 Bauen in Gefahrengebieten:

- Keine Anmerkungen.


C) GENEHMIGUNGSVORBEHALTE

- Die Gewässerräume am Wehribach (12.0 m) und am Dorfbach (nördlich der Siedlung 16.5 m, südlich der Siedlung 14.5 m) müssen zwingend vergrössert werden.
- Da der aktuell vorliegende Zonenplan Gewässerraum noch die falsche Datengrundlage (vermutlich Ökomorphologie-Karte) beinhaltet, muss uns der überarbeitete Plan nochmals zur Kontrolle und Freigabe zugestellt werden.

Wir hoffen, Ihnen mit dem Schreiben zu dienen. Bei Fragen stehen wir zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Oberingenieurkreis IV



Christoph Matti
Projektleiter Wasserbau

Beilagen:

- Gesuchsunterlagen

Kopie an:

- extern: FI, ANF (per Mail)
- intern: Mt, Lu



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kultur
Denkmalpflege

Schwarztorstrasse 31
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 40 30
denkmalpflege@be.ch
www.be.ch/denkmalpflege

Adrian Stäheli
+41 31 633 52 31
adrian.staeheli@be.ch

Denkmalpflege, Schwarztorstrasse 31, Postfach, 3001 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

23.12.2021

Fachbericht Denkmalpflege

Geschäfts Nr. der Bewilligungsbehörde: 2021.DIJ.4013

Attiswil: Teilrevision der OPR: Umsetzung BMBV und Ausscheidung Gewässerräume Vorpfung

1. Allgemeines

Attiswil ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS als Dorf von nationaler Bedeutung bewertet. Somit gehört Attiswil zu den herausragenden Ortsbildern im nationalen Vergleich. Die Bauinventare werden zurzeit im ganzen Kanton überarbeitet. Die Überprüfung der Einzelobjekte liegt in Kürze vor, die Baugruppenüberprüfung ist hingegen bereits abgeschlossen und liegt seit zwei Jahren vor.

2. Beurteilung

Es handelt sich um eine Teilrevision der Ortsplanung, welche nur die Themen der Anpassung an die BMBV und die Ausscheidung der Gewässerräume beinhalten. Mit diesen Anpassungen sind wir einverstanden und haben keine Bemerkungen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich die Ortsplanung gemäss Bundesvorgaben zwingend mit dem ISOS auseinanderzusetzen hat und diese als Planungsgrundlage zu berücksichtigen ist (gemäss Bundesgerichtsentscheiden ab 2009). Die Schutzziele des ISOS sind in der Nutzungsplanung entsprechend zu behandeln. Dies betrifft im Besonderen die im ISOS definierten Gebiete, Baugruppen und Umgebungszonen oder -richtungen, welche mit dem Erhaltungsziel A (Erhalten der Substanz) resp. Erhaltungsziel a (Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche) definiert sind. Die ISOS-Schutzziele werden in der vorliegenden Ortsplanung nicht berücksichtigt. Eine einfache Überlagerung des ISOS-Planes mit dem Zonenplan zeigt bereits erhebliche Konflikte auf. Nach der Ortung von Konfliktpunkten braucht es eine ortsbauliche Analyse um die Konfliktpunkte einordnen zu können. Entsprechend den Resultaten sind die Planungsinstrumente anzupassen. Solange die Ortsplanung die ISOS-Schutzziele nicht berücksichtigt, gilt das ISOS gemäss Bundesvorgaben direkt auf den Einzelfall. Dies kann bei der Umsetzung von Einzelvorhaben zu langwierigen Prozessen führen. Wir empfehlen dringend, die Nutzungsplanung mit diesen Vorgaben zu überarbeiten.

Freundliche Grüsse

Denkmalpflege

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Stäheli', written in a cursive style.

Adrian Stäheli
Bauberatung und Ortsbildpflege